

Programmvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft
(nachstehend *Bund* genannt)

vertreten durch das Bundesamt für Kultur

und dem

Kanton Solothurn
(nachstehend *Kanton* genannt)

vertreten durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie

**betreffend die Programmziele und deren Finanzierung
im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege**

in der Programmperiode 2008 bis 2011

1. Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Heimatschutzes und der Denkmalpflege gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Die Finanzierung im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege in der Periode 2008-2011 weist budgetspezifische Eigenheiten auf. Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien eine gegenseitige Flexibilität bei der Anwendung der Ziffern 6.2 und 11.3. Diese Flexibilität stellt keinen Präzedenzfall für die nachfolgenden Programmperioden dar.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung bilden von Seiten des Bundes insbesondere:

- Art. 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101);
- das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451);
- die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1);
- das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz SuG; SR 616.1).

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978
- Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978
- Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen für die Jahre 2008 bis 2011.

3. Geltungsgebiet

Die Programmvereinbarung bezieht sich auf das ganze Kantonsgebiet.

4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5. Programmziele und Grundlagen der entsprechenden Finanzhilfen

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat die folgenden strategischen Programmziele zum Gegenstand:

- a. Die Erfassung, Erforschung, Konservierung und Restaurierung von Bau- und Bodendenkmälern sowie Ortsbildern nach anerkannten fachlichen Grundsätzen.
- b. Die Abwicklung der für das Kantonsgebiet vom Bund bereits genehmigten Vorhaben des Heimatschutzes und der Denkmalpflege.

- c. Die Abwicklung und Finanzierung von Vorhaben des Heimatschutzes und der Denkmalpflege, die vom Bund für das Kantonsgebiet in den Jahren 2008 bis 2011 genehmigt werden.

5.2 Grundlagen der Finanzhilfen

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton gemäss Ziffern 7 und 8 gemeinsam sichergestellt.

5.3 Finanzierungskredite des Bundes

Die Liste der Vorhaben nach Ziffer 6.2 der Programmvereinbarung basiert auf dem Stand von Frühjahr/Sommer 2008 und geht für die Periode 2008-2011 für den Bereich der Erhaltung schützenswerter Objekte von Zahlungskrediten und von einem Verpflichtungskredit des Bundes in der Höhe von insgesamt rund 35,6 Millionen Franken aus (ohne Kredite für bereits rechtskräftig bewilligte Vorhaben im Sinne von Ziffer 6.1 Bst. a, aber mit Krediten für bewilligte Vorhaben im Sinne von Ziffer 6.1 Bst. b). Im Dezember 2008 hat das Eidgenössische Parlament den Zahlungskredit 2009 sowie den Verpflichtungskredit 2008-2011 um je 9,1 Millionen Franken erhöht. Der Bund wird nach Unterzeichnung der Programmvereinbarung mit den Kantonen über die Verwendung dieser Zusatzmittel verhandeln und die Liste der Vorhaben nach Ziffer 6.2 ergänzen und aktualisieren. Werden die Kredite vom Eidgenössischen Parlament während der Programmperiode weiter erhöht, ist die Programmvereinbarung erneut anzupassen (vgl. Ziffer 6.4 Bst. a).

6. Vereinbarungsgegenstand

6.1 Früher zugesicherte Finanzhilfen

- a. Die vom Bund bereits vor dem 1. Januar 2008 rechtskräftig verfügbaren Vorhaben des Heimatschutzes und der Denkmalpflege werden ausserhalb dieser Programmvereinbarung nach dem bisherigen Verfahren abgewickelt (Anhang 1).
- b. Die vom Bund seit dem 1. Januar 2008 gestützt auf Art. 4a NHV bewilligten Vorhaben des Heimatschutzes und der Denkmalpflege werden ebenfalls ausserhalb dieser Programmvereinbarung abgewickelt (Anhang 2). Die entsprechenden Beiträge werden auf die Zahlungskredite und den Verpflichtungskredit des Bundes für die Periode 2008-2011 nach Ziffer 5.3 angerechnet.

6.2 Neue Finanzhilfen

Folgende Vorhaben des Heimatschutzes und der Denkmalpflege sind Gegenstand dieser Programmvereinbarung (Stand Frühjahr/Sommer 2008):

Geschäfts-Nr.	Gemeinde	Objekt/Projekt	Gesuchsdatum	Auflagen und Bedingungen	Betrag CHF
353-SO-2041/00	Dulliken	ehem. Schuhfabrik Hug, Industriestrasse 52	19.12.06	1, 2	237'465
353-SO-2042/01	Matzendorf	Alte Sägerei, Mühlestrasse 21	14.12.07	2	26'590
353-SO-2011/02	Metzerlen	Klosterkirche	11.04.07		25'738
353-SO-2011/03	Metzerlen	Klostermauer	11.04.07	2	27'734
353-SO-2011/04	Metzerlen	St. Josefskapelle	25.02.08	2	13'549
353-SO-2052/00	Otten	Friedenskirche, Reiserstrasse 91, Orgel	25.02.08	1, 2	45'725
353-SO-2021/02	Rüttenen	Kapelle zu Kreuzen	14.09.07	2	12'267
353-SO-2047/00	Solothurn	Jesuitenkirche, Hauptgasse 60	06.06.07	1, 2	27'291
353-SO-2017/01	Solothurn	Kapelle Dreibeinskreuz, Bürenstrasse 54	06.06.07		7'643

353-SO-2018/02	Solothurn	St. Ursenkathedrale	06.06.07	2	28'875
353-SO-2037/01	Solothurn	von Roll-Haus, Hauptgasse 69	14.09.07	2	48'733
353-SO-2050/00	Solothurn	Riedholzturm	10.12.07	1, 2	91'970
353-SO-2051/00	Solothurn	Bischöfliches Palais, Baselstrasse 61	07.03.08	2	6'556
353-SO-2046/00	Trimbach	Hof Ober Erlimoos, Nr. 83	23.03.07	1	11'940
353-SO-2049/00	Zullwil	Ruine Gilgenberg	25.09.07	1, 2	19'733
Total 15 Geschäfte					631'809

6.3 Auflagen und Bedingungen

Anmerkungspflicht (in der Liste Ziffer 6.2 Kolonne „Auflagen und Bedingungen“ mit 1 bezeichnet)

Der jeweilige Grundeigentümer wird im Rahmen der Beitragsverfügung durch den Kanton verpflichtet:

1. das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Kultur vorzunehmen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz NHV; SR 451.1);
2. dem Bundesamt für Kultur jegliche Änderung des rechtlichen Zustandes unverzüglich zu melden (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i NHV);
3. den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k NHV).

Diese Verpflichtung ist auf Anmeldung des Kantons als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Artikel 702 ZGB) wie folgt im Grundbuch anzumerken: "Beschränkungen nach NHG und NHV zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Beleg)". Die Kosten der Eintragung sind durch den Grundeigentümer zu tragen, sofern der Kanton diese nicht selbst übernimmt. Die zuständige kantonale Fachstelle, bzw. das Grundbuchamt übermittelt dem Bundesamt für Kultur eine Bestätigung der erfolgten Anmerkung im Grundbuch.

Dokumentation (in der Liste Ziffer 6.2 Kolonne „Auflagen und Bedingungen“ mit 2 bezeichnet)

Über die durchgeführten Massnahmen ist eine Archivadokumentation zu erstellen. Dem Bundesamt für Kultur ist das Inhaltsverzeichnis der beim Kanton archivierten Dokumentation und ein Bericht (inklusive Fotos) abzuliefern.

6.4 Anpassung der Vorhaben nach Ziffer 6.2

a. Anpassung aufgrund von Krediterhöhungen

Aufgrund der vom Eidgenössischen Parlament im Dezember 2008 beschlossenen Krediterhöhung wird die Liste der Vorhaben nach Ziffer 6.2 im Jahr 2009 ergänzt und aktualisiert. Die Fachstelle des Kantons reicht dem Bund die hierzu erforderlichen Angaben und Unterlagen bis am 30. April 2009 ein. Werden die Kredite vom Eidgenössischen Parlament während der Programmperiode weiter erhöht, ist die Liste der Vorhaben nach Ziffer 6.2 der Programmvereinbarung erneut anzupassen.

b. Anpassung ohne Krediterhöhung

Die Liste der vorstehend in Ziffer 6.2 erwähnten Vorhaben wird im Jahr 2010 überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die Fachstelle des Kantons kann dem Bund bis spätestens am 28. Februar 2010 neue oder abgeänderte Vorschläge für Massnahmen einreichen, die in den Jahren 2010 und 2011 unterstützt werden sollen.

6.5 Vorschläge für nächste Programmperiode

Eine Übersicht der Vorschläge für die Programmperiode 2012-2015 ist von den Kantonen bis 31. Oktober 2010 einzureichen.

7. Beiträge des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele und zur Finanzierung der Vorhaben gemäss Ziffer 6.2 stellt der Bund einen Rahmenkredit von Fr. 726'184.-- zur Verfügung (ohne Vorhaben gemäss Anhang 2, aber mit Anteil des Kantons an der Krediterhöhung von 9,1 Mio. Franken).

Die Budgethoheit der Eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten.

Gestützt auf die jährliche Auszahlungsplanung werden die Finanzhilfen halbjährlich am 30. Juni und am 15. Dezember an die Kantone überwiesen.

8. Leistungen des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich, die Vorhaben kostengünstig, zeit- und fachgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu steuern und zu begleiten sowie die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern.

Der Kanton stellt seinen Teil der Finanzhilfen für die Objekte gemäss Ziffer 6.2 sicher.

9. Berichterstattung, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

9.1 Berichterstattung

Der Kanton informiert den Bund über den Fortschritt der Vorhaben und die insgesamt eingesetzten Mittel pro Objekt.

9.2 Einreichfristen

Der Bericht zu den einzelnen Vorhaben ist jeweils per Mitte Mai und Ende Oktober bei der Fachstelle des Bundes einzureichen. Der Kanton verwendet für die Berichterstattung die vom Bund zur Verfügung gestellte Vorlage.

9.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

9.4 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10. Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn, unter Berücksichtigung der Programmziele gemäss Ziffer 5.1, die Vorhaben des Heimatschutzes und der Denkmalpflege gemäss Ziffer 6.2 realisiert und die Beiträge ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht oder werden Vorhaben nicht realisiert, so kann der Bund eine angemessene Nachfrist ansetzen, während der das Vereinbarte erreicht werden soll. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 7 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann. Als vom Kanton nicht verschuldeter äusserer Umstand gilt insbesondere das Verhalten des Bauherrn, sofern der Kanton nicht selber Bauherr ist.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung nicht vollständig erfüllt respektive die vereinbarten Vorhaben nicht oder nur teilweise realisiert, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen eines Folgejahres oder einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

11. Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistung zu verzichten ist.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

11.3 Alternativerfüllung

Muss auf ein vereinbartes Vorhaben ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig verzichtet werden, so sind die Parteien befugt, den auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einem alternativen, vergleichbaren Vorhaben zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit der Berichterstattung gemäss Ziffer 9 abgelegt.

12. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

13. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- respektive andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

14. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

15. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

16. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Bern, den 6. Februar 2009

Solothurn, den

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur

Kanton Solothurn
Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Dr. Jean-Frédéric Jauslin, Direktor

Prof. Dr. Samuel Rutishauser, Chef

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Beilagen:

- Liste der vor 2008 zugesicherten Finanzhilfen gemäss Ziffer 6.1 Bst. a (Anhang 1)
- Liste der seit Januar 2008 zugesicherten Finanzhilfen gemäss Ziffer 6.1 Bst. b (Anhang 2)

Bewilligungen vor 2008, Ziffer 6.1a													
Geschäfts-Nr.	Gemeinde/Lokalname	Objekt/Projekt	Bundesbeitrag bewilligt	Zahlungen beantragt	Auszahlungen erfolgt	Verpflichtungen	Status						
Selektion: Status: 3 Bewilligtes Geschäft..5 Bewilligt mit Teilzahlung, Kanton: SO													
352-SO-0018/02 A	Dornach; Goetheanum	Goetheanum; 2. Etappe (Rütweg 45)	201'962	0	190'000	11'962	5						
353-SO-2038/00 A	Lostorf	Ehemalige Mühle, Hauptstrasse 39	91'118	0	30'000	61'118	5						
353-SO-2004/08 A	Oensingen; Neu Bechburg	Schloss Neu Bechburg, 14. Etappe	40'250	0	20'000	20'250	5						
353-SO-2004/09 A	Oensingen; Neu Bechburg	Schloss Neu Bechburg, 15. Etappe	46'185	0	30'000	16'185	5						
353-SO-2031/00 A	Solothurn	Reformierte Stadtkirche	102'850	0	90'000	12'850	5						
353-SO-2032/00 A	Solothurn	Palais Besenval, Kronengasse 1	49'309	0	10'000	39'309	5						
Anzahl Geschäfte	6		531'674	0	370'000	161'674							

**BUNDESAMT FÜR KULTUR
SEKTION HEIMATSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE**

Bewilligungen 2008, Ziffer 6.1b

Gesetzte Filter Kanton: SO, Benutzer: BOC

Geschäfts-Nr.	Gemeinde/Lokalname	Objekt/Projekt	Status	V/A	Datum	Betrag
353-SO-2053/00	A Balsthal; St. Wolfgang	Burgruine Neu Falkenstein	3	V	08.12.08	45'000.00
353-SO-2045/00	A Biberist	Reformierte Kirche, Gerlafingenstrasse 45	4	A	02.12.08	142'354.00
353-SO-2048/00	A Kestenholz	Röm.-kath. Kirche Kestenholz	6	A	02.12.08	95'487.00
353-SO-2054/00	A Gretzenbach	Pfahlbauten im Bally-Park	3	V	11.12.08	83'300.00
Anzahl Geschäfte	4					366'141.00